

Mieterschutz-Verein Oberlausitz/Niederschlesien e.V.

Görlitz - Löbau - Niesky - Weißwasser - und Umgebung

Infodienst 06/2011

Briefkasten voller Werbematerial

Der Briefkasten dienst zunächst dazu, jedermann Gelegenheit zu geben dem Mieter als Bürger, Verwandter oder Verbraucher Post zuzustellen ohne dass jeder Nachrichtenüberbringer an der Wohnungstür klingeln muss.

Mancher Mieter freut sich, dass die Werbung frei Haus zugestellt wird und er deshalb immer hinsichtlich der aktuellen Preise oder Angebote auf dem Laufenden ist.

Andere Mieter stört es, dass die Post kaum noch in den Briefkasten gesteckt werden kann weil dieser mit Werbematerial schon voll gestopft ist oder ihn nervt die Werbeflut sowieso.

Die letztere Verbrauchergruppe kann sich dadurch schützen, dass sie am Briefkasten einen Aufkleber oder ein Schild mit dem Hinweis anbringt: „Keine Werbung einwerfen“. Wird dieses Verbot nicht beachtet, kann der Mieter die werbende Firma direkt auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Dies geschieht über eine Unterlassungsklage.

Ausnahme: Werbepost in einem Briefumschlag, welcher direkt mit dem Namen des Verbrauchers/Mieters und dessen Anschrift wie eine übliche Postsendung beschriftet ist, zählt als Post. Gegen Zusendung derartiger Werbung kann man nichts unternehmen.

Manche Vermieter und Hausverwaltungen sind nicht erfreut über den Anblick von überquellenden Briefkästen im Hausflur und hängen dann schon in den Eingangsbereich des Grundstückes die Information,

dass die Verteilung von Werbung untersagt wird.

Dies ist unzulässig. Dem Mieter als Verbraucher muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er Werbepost empfängt. Dies gehört schlichtweg zum vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung.